

Unterlagen zum FFHS-Business Breakfast:

FFHS Business Breakfast – Die Rechtsfragen in Digitalen Ökosystemen



- Franz Kummer: Noch kurz eine Firma gründen
- Marc Fischer: «Was soll die halbfertige Software? Agile Softwareentwicklung und Recht.»
- Dr. Katharina Lasota Heller: Anwendung von Technologie (Blockchain, AI) in Finanzdienstleistungen

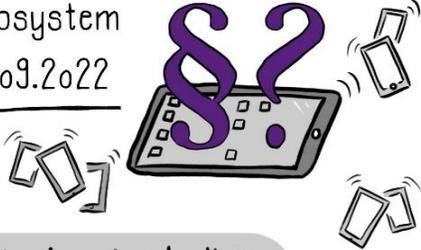
AUF EINEN BLICK

FFHS

Fernfachhochschule
Schweiz
Mitglied der SUPSI



42. Business Breakfast
Die Rechtsfragen im Digitalen Ökosystem
15.09.2022



Dr. Katharina Lasota Heller
LEXcellence AG



Technologie in Finanzdienstleistungen

Haftung und Mensch/dahinter?

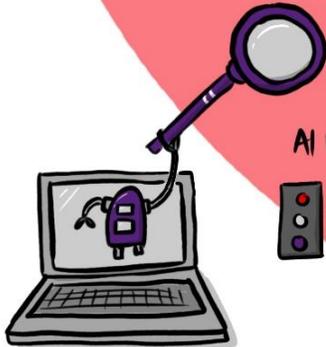
Besetz Vereinbarung Vertrauen



Zahlungstoken: Beitritt zu SRO, Geldwäscherei-Besetz

A Anlagetoken: repräsentiert Vermögenswerte

N Nutzungstoken: Zugang zu bestimmten Produkten oder DL



AI im Compliance-Prozess

Scoring / Risikobewertung bei Kreditvergabe
letzten Entscheid fällt Mensch



Vermögensverwaltung
Robo-Advisors
algorithmisches Traden
...

Technologie entwickelt sich auch ohne Besetze weiter



braucht Zeit
kritische Masse
engagierte Personen

Haftungsfrage
risikobasiert



Franz Kummer
Weblaw AG

Noch kurz eine Firma gründen...



wir sind sehr papierlastig
Medienbrüche

einmalige Dateneingabe
einheitliche Datenverarbeitung
konsistente Datenweitergabe



digitale Signatur

gesetzliche Beurkundungspflicht
Bestrebungen zur Anpassung lauten
...langsam...

"Morgen": zentrale digitale Plattform ("Drekkensberg")



Handelsregister
"Bcheiberin"
Notare
Banken
IT++
Wer "gewinnt"
wer "verliert"

halblertige Software...?
rasch wandelnde Umwelt

Marc Fischer
Rechtsanwalt

Iterative Softwareentwicklung
hoher Kommunikationsaufwand



Werkvertrag ... hat Tücken...

Spezialisten global verteilt



Auftragsverhältnis
Rechenhaftspflicht
Master Agreement
inkl. genereller Klärung von grundlegenden Inhalten
Mitwirkungspflichten
Urheberrechte
Dokumentationspflicht
etc...



Diverse Fallstricke

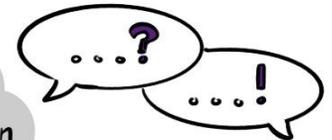
z.B. Preis > Kultur
Unklarer Lead
ungenügende Dokumentation
Abnahme

Learnings

- ✓ Vertrag ist gut, Beziehung ist besser
- ✓ kein Gesamt-Werkvertrag bei iterativen Projekten
- ✓ möglichst wenig Abhängigkeiten
- ✓ Modell, das gute & rasche Arbeit belohnt
- ✓ Konfliktmanagement

Ende mit Schrecken ✓
Schrecken ohne Ende x

Dr. Jasmina Smokvina
FFHS, Moderation Diskussion



Nur noch kurz eine Firma gründen...

Ein Ökosystem für den Gründungsprozess – und die
(juristischen) Herausforderungen, die es begleiten

Franz Kummer

franz.kummer@weblaw.ch

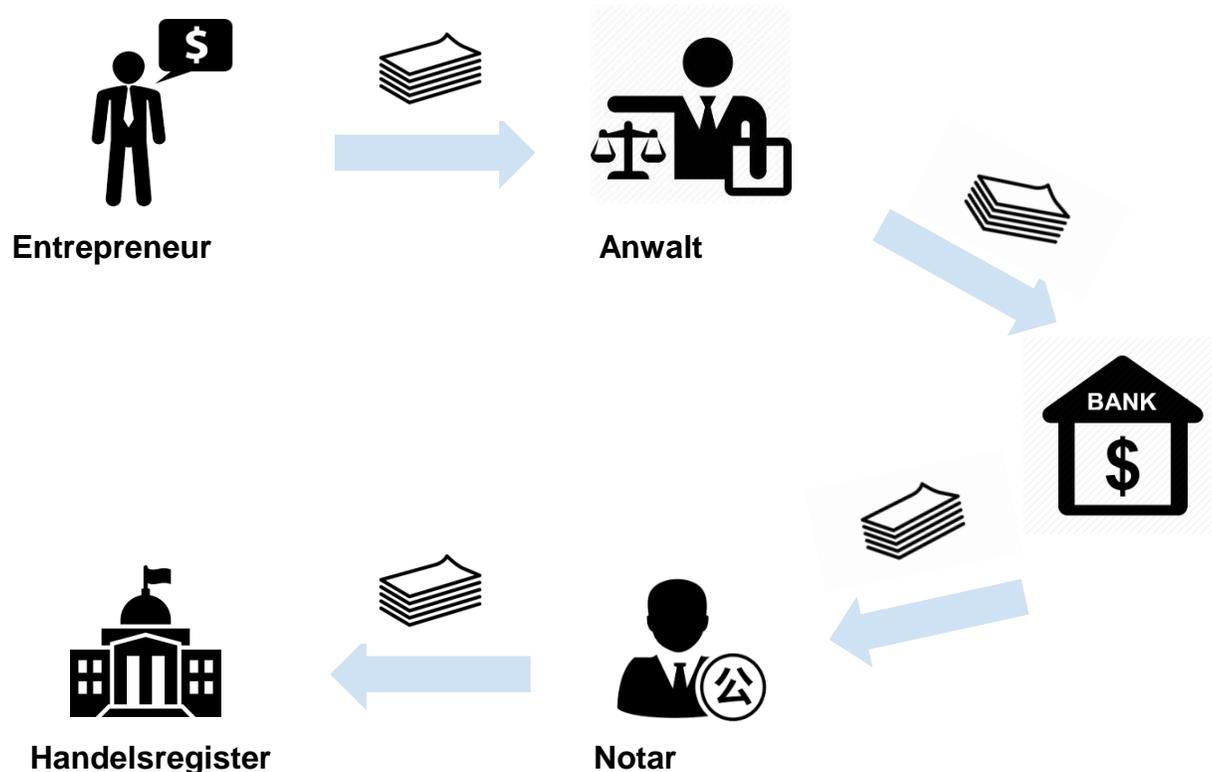
Weblaw AG / Lehrbeauftragter IT und Recht

Anstelle einer Agenda...

Reality Check – (fast) alles ist:

- **Papier** und
- etwas **komplexer** (oder interessanter?)

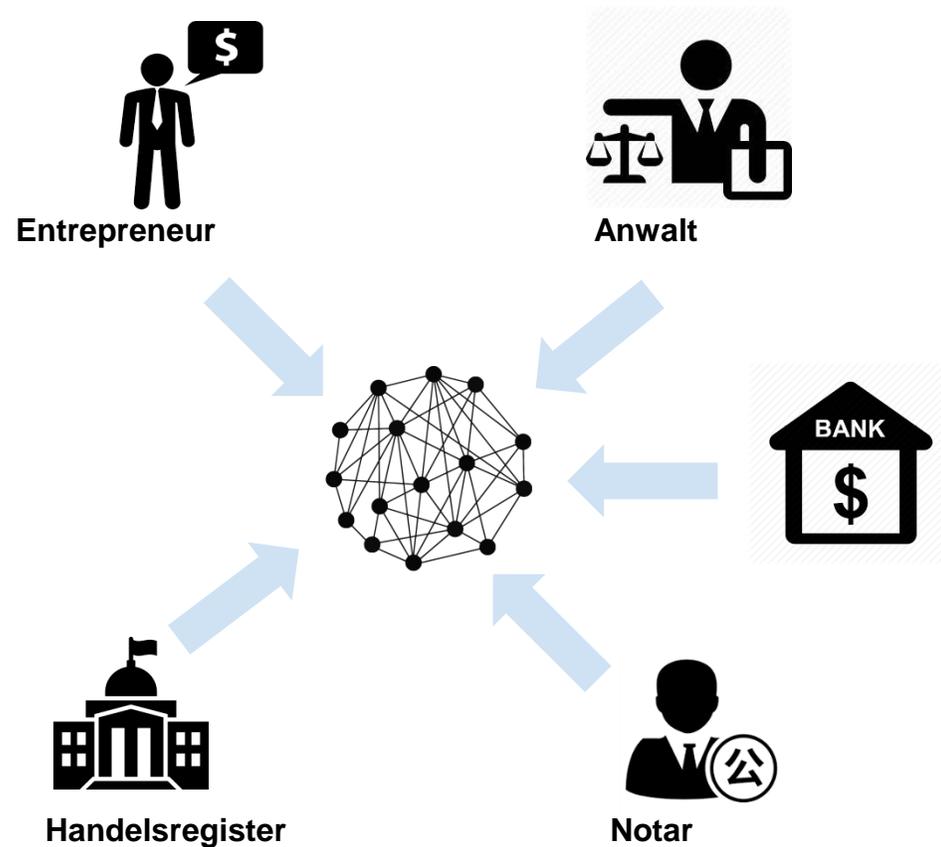
Ecosystem einer Gründung *HEUTE*



Pain Points

- **Bis zu 6 Wochen** für eine Gründung
- **Papierbasierter** Prozess
- **Wiederholungen** von Informationen
- **Aufwändige Überprüfungen** jedes einzelnen Aspekts eines 30-seitigen Dokumentes

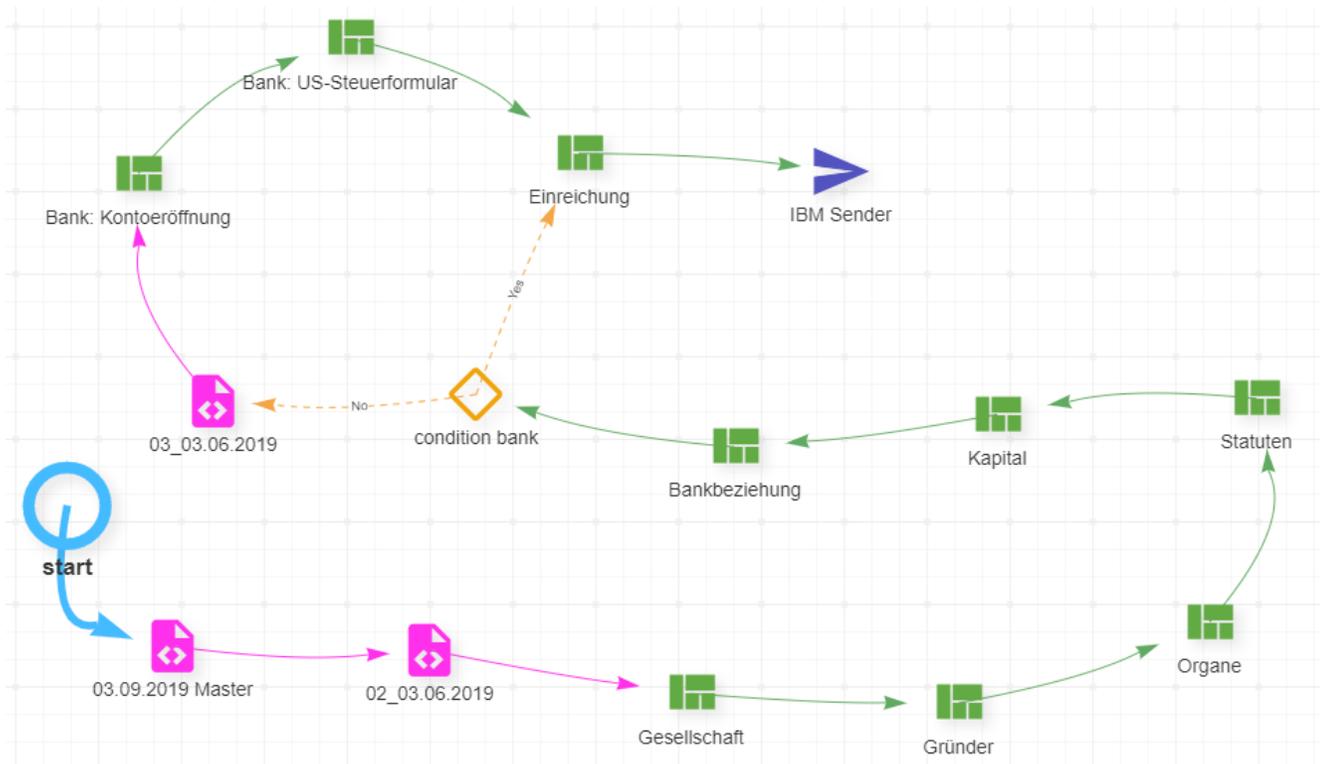
Ecosystem einer Gründung *MORGEN (?)*



Vorteile

- **48 Std** für eine Gründung (**20 min**)
- **Digitaler Prozess**, soweit gesetzlich möglich
- **Konsistenz** der Informationen
- **Einfache und schnelle Überprüfung** der Belege

Digitalisierung des Prozesses



Effizienzgewinn

- Einmalige **Datenerfassung**
- Einheitliche **Datenaufbereitung**
- Konsistente **Datenweitergabe**

Ökosystem und Player

- **2017** Schweiz rangiert auf Platz 50+ im WEF Report (Gründungsprozess)
- **2018** Erfolgreiche “Feuerwehr-Übung” gründet **Drakkensberg AG**
- **2020+** Go-Live und Skalierung via Partner in verschiedenen Kantonen

Anwälte/Notare

NOTARIAT
mirela martinez

KAISER
ODERMATT
& PARTNER | ADVOKATUR
& NOTARIAT

weitere Notariate
in ZG und LU

Handelsregister

BASEL
LANDSCHAFT

Unterstützt vom
Kanton Zug

weitere Kantone:
LU und GL

Bank

BLKB

VZ VermögensZentrum

«Betreiberin»

DRAKKENSBERG AG

IT & more

BASELLAND
INSPIRATION FOR BUSINESS

weblaw.ch

dvbern

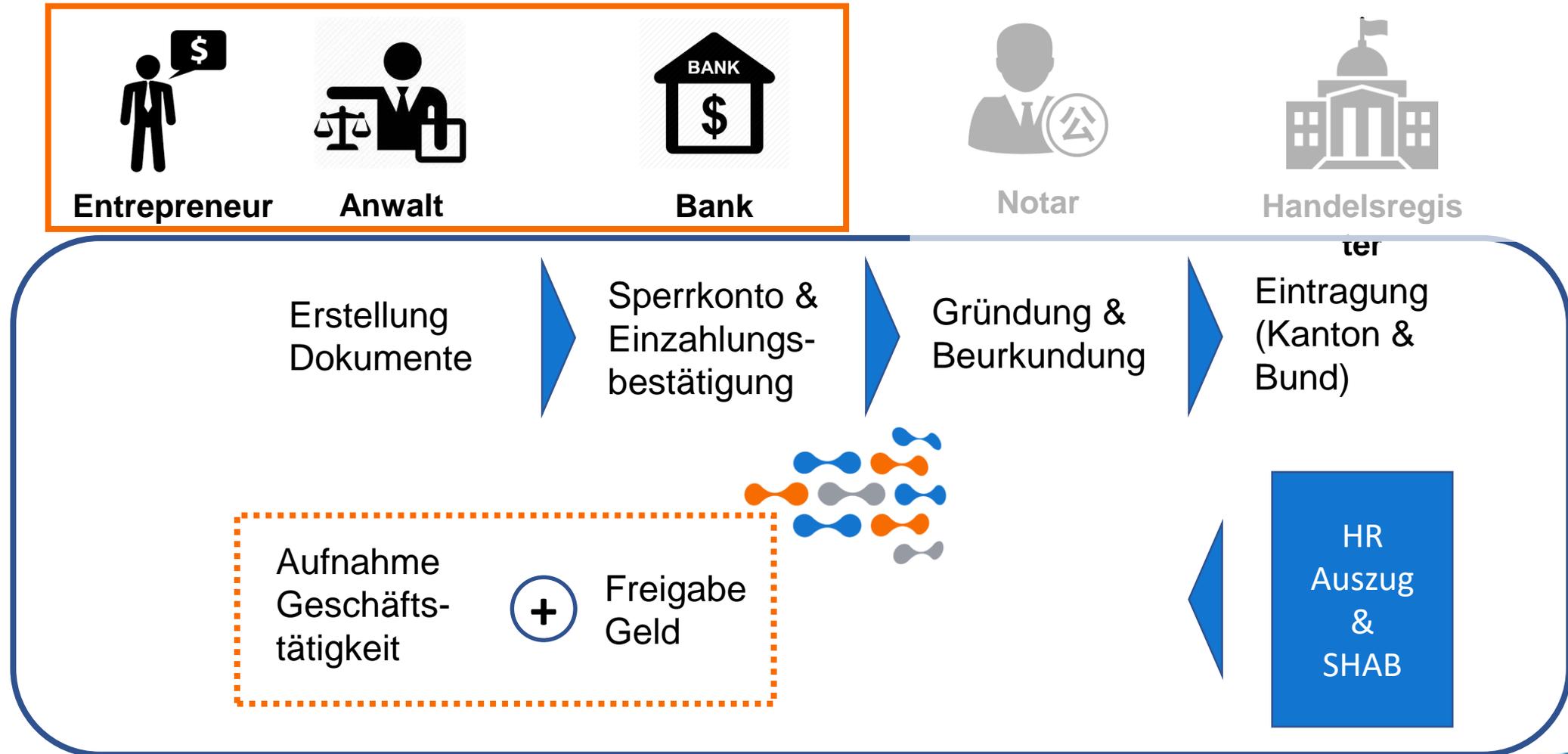
PrivaSphere

IBM

inspired by digital**switzerland**

- 100+ Gründungen (Stand Sep 2022)
- Anschluss an PrivaSphere und SEDEX (für alle Kantone)
- UPReg Unterstützung

Gründungsprozess «Backstage Sicht»



Digitale Gründung von Gesellschaften (Zukunft)

Die elektronische öffentliche Beurkundung

- Vollständige digitale Gründungen von Gesellschaften
- Medienbruchfreie Gründung
- Möglichkeit der Dokumentenautomatisierung
- Effizienzsteigerung und Zeitersparnis des Gründungsverfahrens

Beurkundungspflicht

- Für die Gründung von Aktiengesellschaften besteht eine gesetzliche Beurkundungspflicht.
- Bestrebungen, im Rahmen der Aktienrechtsrevision die Beurkundungspflicht für einfache Bargründungen abzuschaffen, wurden verworfen.
- Das Beurkundungsverfahren ist derzeit kantonal geregelt.
- Der Bund ist bestrebt, das Beurkundungsverfahren und die Anforderungen an die öffentliche Urkunde für die ganze Schweiz zu vereinheitlichen.

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/beurkundungsverfahren.html>

Zahlreiche Rechtsgeschäfte unterliegen dem Formerfordernis der öffentlichen Beurkundung. Eine schweizweit einheitliche Regelung des Beurkundungsverfahrens gibt es jedoch nur für die Verfügung von Todes wegen. Bei allen anderen Rechtsgeschäften wird das Verfahren kantonal geregelt. In enger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Notarenverband SNV hat das Bundesamt für Justiz BJ eine Groupe de réflexion zum "einheitlichen Beurkundungsverfahren in der Schweiz" eingesetzt. Die Groupe de réflexion hatte den Auftrag, die Rechtsfragen einer möglichen bundesrechtlichen Vereinheitlichung des Beurkundungsverfahrens in der Schweiz aus fachlicher Sicht zu vertiefen und Leitsätze eines bundesrechtlichen Beurkundungsverfahrens mitsamt Erläuterungen zu erarbeiten. Die Groupe de réflexion hat ihre Arbeiten Mitte 2021 abgeschlossen.

Was ist bisher geschehen?

- Am 14. Dezember 2012 schickt der Bundesrat eine Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) in die Vernehmlassung ([Medienmitteilung](#)).
- Am 13. Dezember 2013 nimmt der Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis und beauftragt das EJPD, eine Botschaft auszuarbeiten ([Medienmitteilung](#)).
- Am 25. Mai 2016 beschliesst der Bundesrat, das Projekt der elektronischen öffentlichen Beurkundung von der gesetzlichen Verankerung der bundesrechtlichen Mindestanforderungen für das Verfahren der öffentlichen Beurkundung zu trennen ([Medienmitteilung](#)) (für die öffentliche Beurkundung in elektronischer Form vgl. "[Elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen](#)").
- Am 20. Oktober 2021 nimmt der Bundesrat den Bericht der Groupe de réflexion zur Kenntnis und stellt die Möglichkeit eines einheitlichen Beurkundungsverfahrens zur Diskussion ([Medienmitteilung](#))

Einheitliches Beurkundungsverfahren Schweiz

Gründungsverfahren in Kürze

- Erstellung der Gründungsurkunde in Papierform durch die Urkundsperson
- Öffentliche Beurkundung vor Ort. Das Original verbleibt bei der Urkundsperson.
- Erstellung von Ausfertigungen zuhanden des kantonalen Handelsregisteramtes.
- Versand der Gründungsunterlagen an das Handelsregisteramt
- Prüfung durch das Handelsregisteramt und Eintragung der neu gegründeten Gesellschaft in das Handelsregister

Elektronische öffentliche Urkunde?

Regelung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Schlusstitel)

Art. 55a⁷⁵¹

¹ Die Kantone können die Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen.

Elektronische Ausfertigung: UPReg

- Schweizerisches Register der Urkundspersonen (<https://www.upreg.ch/web/>)
- Elektronischer Nachweis der Urkundspersoneneigenschaft
- Ermöglicht die elektronische Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde sowie den elektronischen Versand an die Behörden
- Aktiv in den Kantonen BE, UR, SZ, FR, SO, BS, BL, AI, SG, AG, TG, NE
- Nicht aktiv in den Kantonen ZH, LU, OW, GL, ZG, SH, AR, GR, TI, VS, GE, JU

Hürden für die digitale Gründung

- Starre Beurkundungspflicht
- Errichtung der öffentlichen Urkunde nur in Papierform möglich
- Keine Möglichkeit der Fernbeurkundung
- In vielen Kantonen keine Möglichkeit der elektronischen Ausfertigung.



Die meisten Gründungen werden immer noch in Papierform erstellt postalisch abgewickelt.

Im «Doing Business»-Ranking der Weltbank landete die Schweiz 2020 bloss auf dem 14. Platz von insgesamt 30 und im E-Government-Benchmark der EU gar auf dem 32. von insgesamt 38 Plätzen (Deutschland schaffte es immerhin auf den 28. Rang). Ein Grund dafür ist, dass die für eine Unternehmensgründung notwendige Erfassung im Handelsregister nicht elektronisch abgewickelt werden kann.

Quelle:
<https://www.nzz.ch/wirtschaft/digitale-mini-gmbh-fuer-firmengruendungen-und-glaebigerschutz-ld.1644353>

Rechtliche Entwicklungen auf Bundesebene

- Einheitliches Beurkundungsverfahren Schweiz (2012 / 2016 / 2021)
- Vorentwurf Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG)
- <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/e-beurkundung/vorentw-eoebg.pdf.download.pdf/vorentw-eoebg-d.pdf>
- Beschleunigung der Implementierung durch Errichtung eines eigenen Bundesgesetzes zum Thema
- *Bestreben*, öffentliche Urkunden künftig nur noch elektronisch zu erstellen
- Am 17.12. 2021 nimmt der BR die Vernehmlassungsergebnisse zur Vorlage über die digitale Beurkundung zur Kenntnis und verabschiedet die Botschaft zu einem «Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat» ([Entwurf](#), [Botschaft](#)) -> «Künftig auch elektronische Originale öffentlicher Urkunden» (Titel der [Medienmitteilung](#)) -> Umsetzung 2027 (?)

Anstelle einer Quintessenz...

Reality Check – (fast) alles ist:

- **Papier** und
- etwas **komplexer** (oder interessanter?)
- und dauert tendenziell länger...



Single Point of Entry

Vielen Dank

Franz Kummer

franz.kummer@weblaw.ch

FFHS

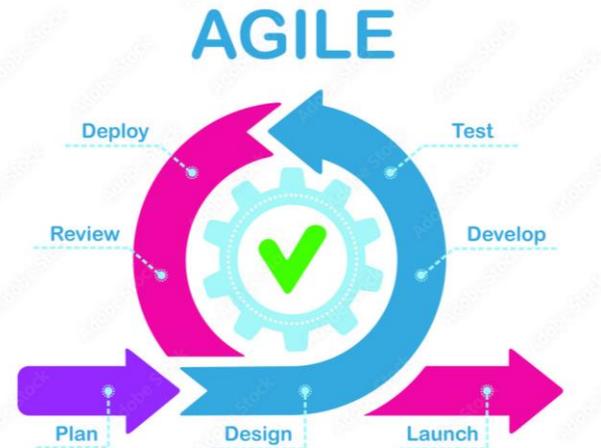
Fernfachhochschule
Schweiz

Mitglied der SUPSI

**CAS Legal Tech:
Blockchain, Smart Contracts,
Künstliche Intelligenz. Neue Chancen
für Unternehmen und Juristen.**

**Jetzt
anmelden**

Was soll halbfertige Software? Agile Softwareentwicklung & Recht.



ITERATIVE (AGILE) SOFTWAREENTWICKLUNG



- ▶ Vorteil: In einem (technologisch/organisatorisch) rasch wandelndem Umfeld schnelle (Teil-)Ergebnisse erzielen = Risikoreduzierung
- ▶ Nachteil: hoher Kommunikations-/Koordinationsaufwand

IN DER REALITÄT...

- ▶ Immer öfters werden Projekte durch weltweit verteilte (juristisch selbständige!) Entwickler oder Entwicklungsteams „gemeinsam“ (und iterativ) realisiert. Qualifizierten Entwickler lassen sich weltweit leicht über Plattformen wie ZipRecruiter, Indeed, Dice, LinkedIn oder Betterteam finden. Aber...
- ▶ Die Projektführung gleicht einem Jonglierspiel mit mehreren unterschiedlichen hochqualifizierten „Bällen“ (Entwicklern). Wer als Entwickler das Tempo nicht mithält oder die Qualität nicht liefert, fliegt aus dem „Spiel“!
- ▶ Wenn sich die Zusammenarbeit bewährt, gibt man diese nur ungern wieder auf.
- ▶ Zusammenarbeit erfolgt weitgehend mit Plattformen wie z.B. Jira/Monday etc. Diese ermöglichen/erleichtern erst die verteilte & kollaborative Software-Entwicklung. Es braucht „Masters“ auf beiden Seiten!

JURISTISCHE EINORDNUNG...

- ▶ Auch wenn die Grenzen zwischen Planung (Auftrag?) und Ausführung (Werkvertrag?) bei iterativen SW-Entwicklungen verfließen, möchten die Juristen das Vertragsverhältnis stets als Werkvertrag qualifizieren...
- ▶ **ABER:** selbst Auftraggeber & SW-Entwickler qualifizieren gelegentlich das Vertragsverhältnis ausdrücklich als „einfachen Auftrag“, da dieses dann jederzeit (404 OR) beendet werden kann! Das geht beim Werkvertrag nur sehr eingeschränkt & teuer (377 OR: „... gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers...“).
- ▶ **ABER:** die Abgrenzung zwischen SW-Entwicklung (Werkvertrag) und SW-Parametrisierung (Auftrag) ist in der Praxis nicht immer so leicht...
- ▶ **ABER:** ist für den Erfolg der gemeinsamen SW-Entwicklung nicht das persönliche Engagement (Auftrag) wichtiger als der Code? (Werkvertrag)
- ▶ **ABER:** Wäre es sinnvoll, das Projekt als gemeinsames Unterfangen mit (relativ) offenem Ausgang zu betrachten? (Einfache Gesellschaft). Der finanzielle Erfolg würde nach einem „Gesellschaftervertrag“ aufgeteilt.
- ▶ **In der Praxis:** Vertrag mit auftragsrechtlichen & werkvertraglichen Aspekten. Im Wissen, dass der praktische Erfolg überwiegend vom persönlichen Engagement (Auftrag) abhängt und die „harten“ Durchsetzungsmöglichkeiten (Abnahme, Mahnung, Schadenersatz etc.) des Werkvertrages zum (unerwünschten) Projektende führen! **Softfactor rulez!**

„MASTER AGREEMENT SW-DEVELOPMENT” - AUFGABEN VON INTERATIVEN SW- ENTWICKLUNGSVERTRÄGEN

- ▶ **Generelle Klärung** der Zusammenarbeit betr. Methoden, Mitwirkungspflichten (!), Abnahmen, Urheberrechten (!), Dokumentationspflichten, Zugang zu Source-Code (Passwörter !), (späterer) Support, Zahlungsmodalitäten, Subcontracting, Geheimhaltung, Datenschutz, Haftung/Garantien, Konfliktlösung, Gerichtsstände etc.
- ▶ Grundsätzlich wie in jedem Projekt: **Alles, was zu Beginn nicht (aus-)diskutiert wurde, kommt später nochmals auf's „Tapet“**. Dann aber unter anderen Rahmenbedingungen... savient.

TYPISCHE FALLSTRICKE

- ▶ Preis war wichtiger als Kultur! Naive Erwartungen des Kunden.
- ▶ „Iteratives Projekt“ als (Gesamt-)Werkvertrag vereinbart... ☐ ♂☐
- ▶ Beim Projekt sind mehrere Entwickler(teams) beteiligt. Unklarer Lead.
- ▶ Abnahme = das SW-Modul erfüllt grundsätzlich seine Aufgabe (funktionstüchtig).
Produktive Nutzung = automatisch Abnahme. Der Kunde reitet dennoch auf Details herum statt das Projekt voranzubringen.
- ▶ Enge Projektführung- und (Stunden-)Kontrolle verlieren.
- ▶ Keine oder ungenügende SW-Dokumentation. Kein Zugang zur Source...
- ▶ IP-Rechte an SW & Dokumentation müssen i.d.R. an den Auftraggeber gehen
(zumindest zeitlich & sachlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Das kann ev. im Interesse des Auftraggebers sein!)
- ▶ „Mustervertrag“ gedankenlos verwendet... ☐ ♂☐

LEARNINGS

- ▶ Vertrag ist gut - gute Beziehung ist besser!
- ▶ Falls die Zusammenarbeit schwierig wird: besser ein frühes Ende mit Schrecken, als ein Schrecken ohne Ende! (Exitklauseln??)
- ▶ Bei iterativen Projekten: **NIE** ein Gesamt-Werkvertrag vereinbaren!! Das kann sehr teuer werden!!
- ▶ Rechtlich, organisatorisch und praktisch die Herrschaft über die entwickelte SW sichern! Möglichst wenig Abhängigkeiten schaffen!
- ▶ Preis-/Kostenmodell, welches gute & rasche Arbeit belohnt.
- ▶ Wie lösen die Parteien Konflikte aussergerichtlich?
Konfliktmanagement!

DANKE!!



WHOIS

Marc Fischer

Rechtsanwalt & Mediator FHA

FISCHER Advokatur. und savient.

Dorfstrasse 29

6300 Zug

fischer@filaw.ch

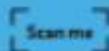
041 711 02 02



savient.

MAS
**Business
Law**

Recht



Rechtsprechung, juristisches Know-how, Verhandlungen. Für Führungskräfte.

MAS Business Law

Der MAS richtet sich in erster Linie an Absolventen eines nicht-juristischen Hochschulstudiums, die eine Entscheiderrolle in einem Unternehmen innehaben.

Maximal flexibel studieren? Die Kombination von Onlinestudium und Präsenzunterricht hilft Ihnen, Ihr Studium neben Job, Familie und Sport zu schaffen.

ffhs.ch/mas-business-law

- ✔ 20 % Präsenzzeit
- ✔ in Zürich, Bern
- ✔ moderates E-Learning
- ✔ enge fachliche Betreuung



Unsere Bilder sind jetzt mehr als Bilder – lassen Sie sie lebendig werden!
1. Laden Sie die Gratis-App «FFHS AR» für iOS + Android herunter.
2. Öffnen Sie im Hauptmenü die Funktion «Scannen».
3. Halten Sie die Kamera auf die Vorderseite und klicken Sie auf «scannen».

Anwendung von Technologie (Blockchain, AI) in Finanzdienstleistungen

15 September 2022

Dr. Katharina Lasota Heller, LL.M.

1. Herausgabe von Zahlungs-Token
 - a) Was sind Zahlungs-Token?
 - b) Was ist bei der Herausgabe zu beachten?

2. Künstliche Intelligenz (KI) in Compliance-Prozessen
 - a) Was ist KI?
 - b) Wie wird KI in Compliance-Prozessen in einer Bank genutzt?

1. Herausgabe von Zahlungs-Token

- a) Was sind Zahlungs-Token?
 - b) Was ist bei der Herausgabe zu beachten?
-



Source: cocosystems.news

Bei einem ICO überweisen die Anleger finanzielle Mittel (üblicherweise in Form von Kryptowährungen) an den ICO-Organisator. Im Gegenzug erhalten sie *Blockchain*-basierte „Coins“ bzw. „Token“, welche entweder auf einer in diesem Rahmen neu entwickelten Blockchain oder mittels eines sog. *Smart Contract* auf einer bereits bestehenden Blockchain geschaffen und dezentral gespeichert werden.

Mark Branson, ehemaliger CEO der FINMA:

"Die Blockchain-Technologie bietet **Innovationspotenzial** für die Finanzmärkte und weit darüber hinaus. Blockchain-Projekte, die analog zu bewilligungspflichtigen Aktivitäten funktionieren, dürfen aber nicht den bewährten regulatorischen Rahmen umgehen. Unser ausgewogener Ansatz, ICO-Projekte und Anfragen zu behandeln, erlaubt es seriösen Innovatoren, sich in der Regulierungslandschaft zurechtzufinden und ihre Projekte so zu lancieren, dass die bestehenden Gesetze respektiert und somit die Investoren wie auch die Integrität des Finanzplatzes geschützt werden."



Wenn etwas

- aussieht wie eine Ente,
- läuft wie eine Ente,
- quakt wie eine Ente –
- so ist es... eine **Ente**.





Es besteht derzeit weder in der Schweiz noch international eine allgemein anerkannte Klassifizierung von Initial Coin Offerings (ICOs) und den dabei ausgegebenen Token. Die FINMA folgt einem auf die wirtschaftliche Funktion bezogenen Ansatz.



FINMA –Token-Klassifizierung

Zahlungs-Token: Ein Token der tatsächlich der Absicht des Emittenten nach als Zahlungsmittel zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen akzeptiert werden, oder der Geld- und Wertübertragung dienen, wird als Zahlungs-Token eingestuft. Ein solcher Token ist somit gleichbedeutend mit reinen „Kryptowährungen“. Diese vermitteln keine Ansprüche gegen den Emittenten.



Nutzungs-Token: Token die Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung vermitteln, welche auf oder unter Benutzung einer Blockchain-Infrastruktur erbracht werden, bezeichnet die Finma als Nutzungs-Token.

Anlage-Token: Diese Token repräsentieren Vermögenswerte wie zum Beispiel schuldrechtliche Forderungen gegenüber dem Emittenten, Mitgliedschaftsrechte im gesellschaftsrechtlichen Sinne oder Anteile an künftigen Unternehmenserträgen oder Kapitalflüsse. Damit ist dieser Token seiner wirtschaftlichen Funktion nach mit Aktien, Obligationen oder einem Derivaten Geschäft gleichzusetzen. Unter die Kategorie der Anlage-Token können auch Token fallen, welche physische Wertgegenstände auf der Blockchain handelbar machen sollen.

- Zahlungsmittel: Akzeptanz aufgrund eines Gesetzes oder eines Vertrages
- Zahlungs-ICOs: Die FINMA sieht für ICOs, deren Token die wirtschaftliche Funktion als Zahlungsmittel haben und bereits übertragbar sind, eine Unterstellung unter die Geldwäschereibestimmungen als gegeben an
- Das Geldwäschereigesetz sieht für Finanzintermediäre Pflichten wie die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten vor. Ziel des Gesetzes ist es, das Finanzsystem vor Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zu schützen.
- Pflichten: Anschluss an SRO, Identifizierung der Parteien, Feststellung des WB, Monitoring der Transaktionen, Smurfing, Limite etc.

Urteil SK.2021.17



A
Verwaltungsrat
von B. AG

Bundesanwaltschaft

Eidgenössische
Finanzdepartement
(EFD)

Mehrere
Kontakte
mit
FINMA
2017

ICO von
Zahlungst
oken
ohne SRO
2017

FINMA ICO
Wegleitung
Februar 2018

Tokens wurden **nie**
als Zahlungsmittel
eingesetzt

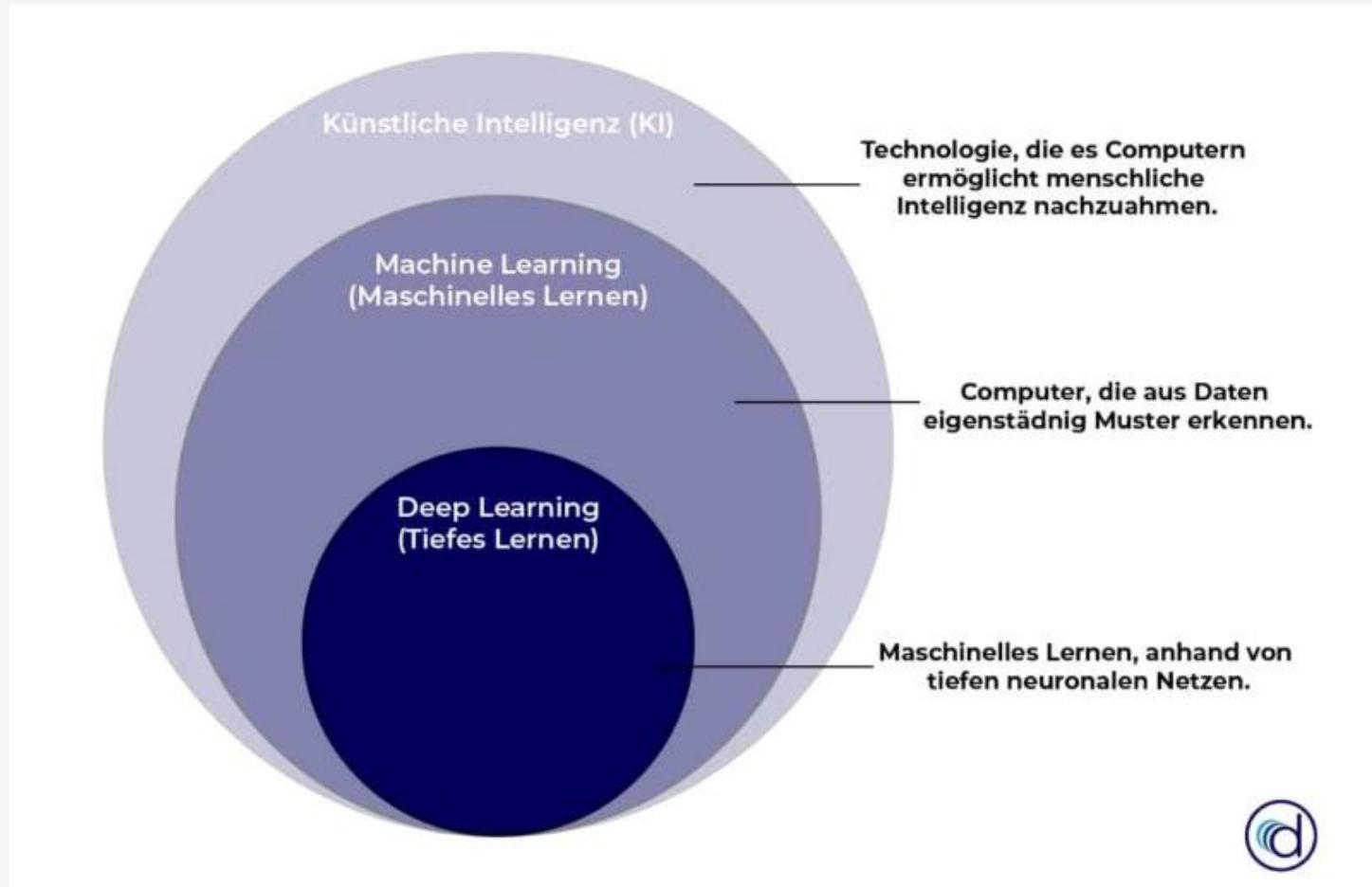
Vorwurf: Verletzung Art. 44 Tätigkeit
als Finanzintermediär ohne
Bewilligung.. Oder Anschluss an eine
SRO

Entscheid: A schuldig
gesprochen

2. Künstliche Intelligenz (KI) in Compliance-Prozessen

- a) Was ist KI?
 - b) Wie wird KI in Compliance-Prozessen in einer Bank genutzt?
-

Was ist KI?



Source: [datasolut](https://www.datasolut.com)

- Die Finanzbranche, das moderne Bankwesen und FinTech haben sich durch KI bereits völlig verändert und werden dies auch weiterhin tun.
- Der globale Geschäftswert durch künstliche Intelligenz (KI) im Bankensektor wird von 78 Milliarden US-Dollar im Jahr 2020 auf rund 300 Milliarden US-Dollar im Jahr 2030 steigen.
- Generell: Die Europäische Kommission hat einen risikobasierten Ansatz gewählt: "Je grösser das mit der KI verbundene Risiko, desto strenger die Regulierung".
- Finanzdienstleistung – high risk

[VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR FESTLEGUNG HARMONISIERTER VORSCHRIFTEN FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENZ \(GESETZ ÜBER KÜNSTLICHE INTELLIGENZ\) UND ZUR ÄNDERUNG BESTIMMTER RECHTSAKTE DER UNION](#)

- **Scoring/Risikobewertung bei Kreditvergabe:**
 - **Privatpersonen:** Die richtige Bewertung von Risiken wie der Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls. KI-Algorithmen können die Kreditwürdigkeit einer Person genauer bewerten als Menschen, da sie darauf ausgelegt sind, Muster in grossen Datenmengen zu finden.
 - **Unternehmen:** Die automatisierte Auswertung von IT-Systemen eines kreditbeantragenden Unternehmens (z.B. Buchhaltungssysteme) ermöglicht eine genauere Entscheidungsfindung oder kann sogar den Kreditbedarf eines Unternehmens antizipieren (massgeschneiderte Kreditprodukte vorschlagen)
- **Vermögensverwaltung:**
 - KI wertet grosse Datenmengen wie Medienberichterstattungen und Marktforschungen aus. Quantitative Modellierungsprozesse können automatisiert und Algorithmen genutzt werden, um die Portfoliogewichtung in Echtzeit anzupassen. KI kann auch für die Individualisierung eines Portfolios (Risiko- und Interessensprofil) eingesetzt werden.

- **Know-Your-Customer** Dienstleistungen - ein obligatorisches Verfahren zur Überprüfung der Identität (Art. 3 GwG), Beispiel: Gesichtserkennung
- **Robo Advisors** verwenden selbstlernende Algorithmen, wobei das menschliche Urteilsvermögen für die Auswahl von Investmentprodukten durch selbstlernende KI ersetzt wird.
- **Chatbots** sind digitale Gesprächspartner, die gestützt auf Sprach- oder Texteingaben von Kunden:innen schnellere und konsistentere Antworten als menschliche Ansprechpartner liefern.
- **RegTech**: KI wird bei der Geldwäschereibekämpfung eingesetzt (z.B. Kundenrisikoeinstufung oder Transaktionsmonitoring), Smurfing
- **Neue Geschäftsmodelle**

Beispiele



JPMORGAN CHASE & CO.





THANK YOU!

LEXcellence AG

Dr. Katharina Lasota Heller, LL.M.

Mühlegasse 18

CH- 6340 Baar, Zug

klh@lexcellence.swiss

+41 41 521 80 00



Vielen Dank für Ihr Interesse an unserem FFHS- Business Breakfast

Weiterführende Informationen und die passenden Bildungsangebote zu der behandelnden Thematik erhalten Sie gerne unter:

www.ffhs.ch



MAS Business Law

CAS Legal Tech

CAS Compliance and Corporate Governance

CAS IT and Law



Dr. Jasmina Smokvina

Studiengangsleiterin MAS Business Law, Fachbereichsleiterin
Business Law an der FFHS